

Impulsvortrag

Glücksspielsucht und Regulation
im Spannungsfeld von Checkboxes und Verhaltensprävention

Dr. Henning Brand

Diplom-Psychologe
Geschäftsführender Gesellschafter origo Akademie

Stand: 27.03.2025

Unterstützung der Selbstkontrolle: Besuchskonzepte in der Praxis und als Bestandteil des Sozialkonzepts

Vortrag Martin Reeckmann - „Der perfekte Spieler“:
Unterstützung der Selbstkontrolle

Unterstützung der Selbstkontrolle: • **ist erlaubt** • **ist geboten**

Wortlaut § 6 Abs. 1 GlüStV:

„... sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten ...“

- Die Norm beinhaltet ein **Gebot** (verpflichtet, anzuhalten):
Hinführen zu, Unterstützen bei ...
- Die Norm beinhaltet **kein Verbot**, untersagt also Animierung zu oder Unterstützung bei verantwortungsbewusstem Spiel nicht;
- Die Norm besagt dementsprechend gerade nicht, dass Spieler von verantwortungsbewusstem Spiel abzuhalten sind.
- Die Norm stellt Prävention über Prohibition.
- Die Norm stärkt – im Zusammenspiel mit §§ 1, 7, 8a, 11 GlüStV – differenzierte Prävention und verknüpft sie mit Forschung.

Schlussfolgerung:

Maßnahmen zur **Unterstützung der Selbstkontrolle** sind erlaubt und sogar geboten.

Umsetzung durch individuelle
Besuchskonzepte / Teilnahmekonzepte

Fremdsperre nach § 8a Abs. 1 GlüStV ist ultima ratio und nur zulässig bei Vorliegen der in der Norm genannten Tatbestandsvoraussetzungen. Keine Flucht in die Fremdsperre!

Unterstützung der Selbstkontrolle: Besuchskonzepte in der Praxis und als Bestandteil des Sozialkonzepts

„Besuchsvereinbarung“ ist ein ungünstiger Begriff:

- Assoziiert juristische Konstrukte von Vertrag mit den damit verbundenen Haftungs-/Verantwortungsdiskussionen wie bei AGBs

Besuchskonzept als neuer Begriff:

- **Freiwillige** Selbstlimitierung von Besuchsdauer, Besuchshäufigkeit, oder Spieleinsätzen
- „Bewußtsein läßt sich nicht verordnen“ (Jürgen Trümper) - Besuchskonzepte benötigen ein Mindestmaß an Freiwilligkeit und Einsicht bei den beteiligten Spielgästen
- Die Praxis zeigt: Besuchskonzepte sind ergebnisoffen. Sie sind kein Ersatz für Spiellersperren, und dienen nicht zur Abwehr einer Spiellersperre.
- Es gibt aber belegte Fälle, bei denen Spielgäste die Kontrolle über ihr Spielverhalten zurückgewonnen haben

Unterstützung der Selbstkontrolle: Besuchskonzepte in der Praxis und als Bestandteil des Sozialkonzepts

Besuchskonzepte sind „betreuungsintensiv“ - denn:

- sie beginnen mit Gesprächen im Spielerschutz, die zu einer Einsicht in den Sinn der Maßnahme führen
- sie setzen voraus, dass ein Monitoring der Maßnahme stattfindet:
- zum Beispiel der Besuchsfrequenz über Rezeption, Servicepersonal oder Zutrittssystem
- die Maßnahme erfordert begleitende Gespräche, sowohl im Erfolgs-, aber besonders im Misserfolgsfall
- Dabei geht es nicht in erster Linie um Sanktionierung, sondern um Unterstützung
- die Maßnahme erhält eine Schriftform auf der Ebene der Dokumentation
- sie erfordert eine definierte Laufzeit, Anfang und Ende
- auch im Erfolgsfall: Abschlussgespräch

Mögliche Ergebnisse:

- Wiedererlangung der Selbstkontrolle beim Spielen
- Einsicht, dass Selbstkontrolle nicht ausreicht: Selbstsperre
- Scheitern der Maßnahme, Fremdsperre durch Betreiber
- Prognosen schwierig mangels Datenbasis.

Unterstützung der Selbstkontrolle: Besuchskonzepte in der Praxis und als Bestandteil des Sozialkonzepts

Gibt es Faktoren, die den Erfolg von Besuchskonzepten begünstigen?

Hypothesen:

Gespräche

Wahrgenommene soziale Unterstützung: Bindung

Intrinsische Motivation

Selbstwirksamkeit

Änderungsmotivation

Unterstützung der Selbstkontrolle: Besuchskonzepte in der Praxis und als Bestandteil des Sozialkonzepts

Gespräche

Wahrgenommene soziale Unterstützung: Bindung

sind Sozialkonzeptfaktoren, die unmittelbar mit der Unterstützung im Spielort zu tun haben

Das Sozialkonzept sollte definieren:

- Früherkennungskriterien, Situationen, Gäste, bei denen Besuchskonzepte empfohlen werden
- Die Prozessbeschreibung, wie Besuchskonzepte durch Gespräche initiiert werden
- Die Prozessbeschreibung, wie das Monitoring der Maßnahme gewährleistet wird
- Laufzeiten, Beginn und Ende von Maßnahmen
- Verfahren bei Nichteinhaltung: Unterstützung vs. Sanktionierung
- Dokumentation von Maßnahmen im Rahmen der Besuchskonzepte
- Sozialkonzept als lernendes System: Dokumentation **spiegelt veränderliche Prozesse der Prävention wider**
- Und spiegelt die **Entwicklung der Prozesse der Prävention in Spielstätten wider**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Glücksspielsucht und Regulation
im Spannungsfeld von Checkboxes und Verhaltensprävention

Dr. Henning Brand

Diplom-Psychologe
Geschäftsführender Gesellschafter origo Akademie

Stand: 27.03.2025